

Die den Verträgen zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen können jederzeit bei den Landes- und Kreisverbänden bzw. beim DHV eingesehen oder bei der SV Gebäudeversicherung (SVG) angefordert werden.

## Veranstalter-Haftpflicht- und Unfallversicherung Für Vereine der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. (BDMV) und des Deutschen Harmonika-Verbandes e. V. (DHV)

### Versichert werden können

Veranstaltungen mit Bewirtschaftung in eigener Regie, Kreis-, Bezirks-, Bundesmusik-, Wein-, Straßen- und Dorffeste, Tanz-, Wohltätigkeits- und Werbeveranstaltungen, Veranstaltungen mit Zeltbetrieb, Festumzüge, Lehrgangsveranstaltungen, Konzertreisen und Altmaterialsamm- lungen.

### I. Haftpflichtversicherung

#### 1. Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)- Ausgabe Januar 1995 -
- Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und des § 2 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.
- Auf den Ausschluss von Haftpflichtansprüchen wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (§ 4 Ziff. 1 6 a) AHB) sowie auf § 4 Ziff. 1 6 b) AHB und auf den Ausschluss von Umweltschäden gemäß § 4 I 8 AHB wird besonders hingewiesen.

#### 2. Deckungsumfang

##### 2.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.1.1. aus der genannten Veranstaltung einschließlich der mit der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

2.1.2. als Bauherr eines Zeltbaus (als Bauleiter siehe Ziff. 3.1);

2.1.3. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Zeltbauten), die ausschließlich dem versicherten Veranstaltungszweck dienen (für Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der Grundstücke oder Teilen davon an vereinsfremde Personen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung).

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Verein in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Eingeschlossen ist insoweit auch die Verpflichtung den Eigentümer (z. B. Stadt oder Gemeinde) von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche gemäß § 836 BGB.

2.1.4. aus der Unterhaltung eines Gaststättenbetriebes in eigener Regie;

2.1.5. aus der Durchführung eines Festzuges/Kinderfestzuges einschließlich Festwagen, Festreiter und Pferdegespanne.

2.2. Mitversichert ist anlässlich der genannten Veranstaltung die persönliche gesetzliche Haftpflicht der an der Veranstaltung mitwirkenden Teilnehmer in dieser Eigenschaft, soweit es sich nicht um selbstständige Unternehmen bzw. deren Beschäftigte handelt. Mitwirkende Teilnehmer sind alle Personen, die bei der Veranstaltung in irgendeiner Weise aktiv mitwirken, z.B. Artisten, Turner, Sänger, Schützen, Tanzgruppen, Musiker u.ä..

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII), handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder in Folge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden von Kindern und Schülern, soweit diese der Aufsichtspflicht durch Mitglieder des Vereins unterstellt sind.

2.3. Mitversichert ist für alle versicherten Personen die gesetzliche Haftpflicht als Tierhüter (als Tierhalter siehe Ziff. 3.2).

#### 2.4. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht

2.4.1. von selbstständigen Unternehmern und ihren Beschäftigten,

2.4.2. von Besuchern. Besucher sind alle Personen, die nicht aktiv an dem Programm mitwirken, z.B. Publikum bei Tanzveranstaltungen, Zuschauer bei Festen und Umzügen u.ä..

#### 2.5. Nicht versicherte Risiken

Ausgenommen von der Versicherung ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

#### 2.6. Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

(siehe aber auch Ziff. 3.3)

2.6.1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

2.6.2. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

2.6.3. Besteht nach dieser Bestimmung für den Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.6.4. Eine Tätigkeit, der in Ziff. 2.6.1. und 2.6.2. genannten Personen, an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen, Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### 2.7. Luftfahrzeuge

2.7.1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder ein von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

2.7.2. Besteht nach dieser Bestimmung für den Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.7.3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;

b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

#### 2.8. Bei Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschritts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

**2.9. Leitungsschäden**

- 2.9.1. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Leitungen (z.B. Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre, elektrische Freileitungen, Oberleitungen).
- 2.9.2. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen.
- 2.9.3. Selbstbeteiligung  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 % mindestens 100,00 EUR, höchstens 2.500,00 EUR selbst zu tragen.

**2.10. Bei Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten**

Bei Feuer und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dgl. beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 10 %, mindestens 100,00 EUR, höchstens 2.500,00 EUR.

**3. Besonders zu vereinbarenden Versicherungsschutz (Beitragszuschlag erforderlich)**

**3.1. Zeltauf- und -abbau in eigener Regie**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauleiter für den Auf- und Abbau eines Zeltbaus und ggf. eines Tribünenbaus. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Zeltvermieters bzw. -verleihers und deren Richtmeister. Der Zeltbau muss rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von der Baurechtsbehörde abgenommen werden. Ansonsten droht Verlust des Versicherungsschutzes.

**3.2. Tierhalter**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters von Tieren, die bei der Veranstaltung eingesetzt werden, in dieser Eigenschaft. Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander.

**3.3. Kraftfahrzeuge**

Mitversichert ist - abweichend von Pos. 2. 6 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen im Rahmen der versicherten Veranstaltung.  
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Veranstalter, die Halter und die mitwirkenden Teilnehmer. Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander.

**3.4. Mietsachschäden**

Versichert ist -abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden an fremden, gemieteten, geliehenen, gepachteten oder zur Nutzung überlassenen

Gebäuden (ausgenommen Zelte) samt Zubehör \*

\* Zubehör sind an sich bewegliche Gegenstände, die sich in oder an dem versicherten Gebäude befinden und ohne Bestandteil des Gebäudes zu sein, mit diesem zu einem nicht nur vorübergehenden Zweck niet-, nagel-, schrauben-, mauerfest, durch Klammern, Haken, Leitungen oder dergleichen verbunden sind (z.B: Öfen, Herde, Beleuchtungskörper oder sonstige am Gebäude befestigte Einrichtungsgegenstände).

**3.4.1. Ausgeschlossen sind**

- Haftpflichtansprüche wegen
  - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
  - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
  - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 die unter den Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

3.4.2. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 100.000,00 EUR.

3.4.3. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 100,00 EUR selbst zu tragen.

**3.5. Mitversicherung von Schäden an den eingesetzten Kraftfahrzeugen**

3.5.1 Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

3.5.2 Selbstbeteiligung je Schadensfall  
für Vollkaskoschäden: 300,00 EUR  
für Teilkaskoschäden: 150,00 EUR

**4. Deckungssummen je Schadenereignis**

- 2.000.000,00 EUR für Personenschäden
- 1.000.000,00 EUR für Sachschäden
- 100.000,00 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

**II. Unfallversicherung**

**1. Vertragsgrundlagen**

- Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 94)
- Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung
- Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 %
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung (BB Bergungskosten 91)

**2. Deckungsumfang**

**2.1. für Veranstaltungen**

- 2.1.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Umfang des Vertrages nur auf die Unfälle, von denen die bei der Veranstaltung einschließlich Bewirtschaftung und ggf. auch beim Zeltauf- und -abbau eingesetzten Helfer/Funktionäre betroffen werden.
- 2.1.2. Mitversichert sind Unfälle bei den Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen und zu deren geordneten Ablauf notwendig sind.

**2.2. für Konzertreisen, Freizeiten usw.**

2.2.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Umfang des Vertrages während der vereinbarten Dauer auf alle Unfälle der Teilnehmer und Betreuer (24-Stunden-Deckung).

**Versicherungssummen in der Unfallversicherung:**

Kombination	Versicherungssummen je Person für			
	Invalidität	Vollinvalidität (100 %)	Tod	Bergungskosten
<b>A</b>	11.000,00 EUR	22.000,00 EUR	6.000,00 EUR	3.000,00 EUR
<b>B</b>	21.000,00 EUR	42.000,00 EUR	11.000,00 EUR	3.000,00 EUR
<b>C</b>	31.000,00 EUR	62.000,00 EUR	11.000,00 EUR	3.000,00 EUR
<b>D</b>	41.000,00 EUR	82.000,00 EUR	11.000,00 EUR	3.000,00 EUR
<b>E</b>	52.000,00 EUR	104.000,00 EUR	11.000,00 EUR	3.000,00 EUR